

Werte Kollegin,

Sie haben als Allgemeinmedizinerin Sonntag abends im Bereitschaftsdienst eine Privatpatientin angesehen oder untersucht, das geht aus Ihren Zeilen nicht eindeutig hervor, und dann wegen einer Infektion zur Augenklinik überwiesen. Nun verweigert die Patientin die Bezahlung Ihrer Rechnung (etwas über 50,00 €); Sie hätten sie ja nicht behandelt.

Darüber, dass ärztliche Arbeit im Vergleich zu vielen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen unterbezahlt ist, darüber sind wir uns im Forum alle einig. Nicht aber, ob Ihre Rechnung korrekt war und auch nicht, wie Sie weiter vorgehen sollten. Hier meine Empfehlung:

Sie könnten den einfachsten Weg gehen und in Anbetracht der geringen Rechnungshöhe auf alles Weitere verzichten. Sie sparen viel Zeit und Kosten und schonen Ihre Herzmuskelzellen.

Wollen Sie das nicht, dann prüfen Sie Ihre Rechnung noch einmal ganz unvoreingenommen und selbstkritisch. Wo sich doch evtl. ein Fehler findet, da schreiben Sie mit einem Wort der Entschuldigung eine Korrekturrechnung. Wo Ihre Rechnung zweifellos selbst vor Gericht Bestand hätte, da lohnt sich in Anbetracht der Rechnungshöhe der übliche Weg (1. Mahnung, 2. Mahnung, gerichtlicher Mahnbescheid, Gerichtsverfahren und evtl. noch die Einschaltung eines Anwalts) nicht: Verkaufen Sie Ihren Anspruch einfach an ein Inkasso-Unternehmen! Manchmal bekommt man so noch sein Geld; viel später und nicht alles; aber weniger ist besser als nichts.

Und noch ein Rat: Vermerken Sie in Ihrem Computer bei der Patientin deutlich sichtbar: „**Offene Forderung: nn,nn €. Weiterbehandlung, von Notfall abgesehen, erst nach Zahlungsausgleich!**“ Ich habe da, von Patienten, die ich längst vergessen hatte, manchmal noch nach Jahren Geld gesehen.

Weitere Ausführungen zum Thema finden Sie unter <https://www.dr-guenterberg.de/wp-content/uploads/2022/03/Privatrechnung-offen-Mahnungen-33.pdf>.